



Bozen, 28.08.2020

Bearbeitet von:

Barbara Pobitzer

Tel. 0471 417625

barbara.pobitzer@schule.suedtirol.it

Rosa Maria Niedermair

Tel. 0471 417645

rosa-maria.niedermair@schule.suedtirol.it

An die Direktionen
der Grundschulsprenkel
der Schulsprenkel
der Mittelschulen
der Oberschulen
der gleichgestellten und anerkannten Schulen

Rundschreiben Nr. 41/2020

Abänderung der Beschlüsse zur Bewertung der Schülerinnen und Schüler in der Unterstufe und in der Oberschule

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,

die Landesregierung hat die eigenen Beschlüsse zur Bewertung der Schülerinnen und Schüler vom 31. Oktober 2017, Nr. 1168, „Bewertung der Schülerinnen und Schüler der Unterstufe“ und vom 4. Juli 2011, Nr. 1020, „Festlegung allgemeiner und verfahrensrechtlicher Bestimmungen zur Bewertung der Schülerinnen und Schüler der Gymnasien, Fachoberschulen und berufsbildenden Schulen Südtirols“ mit den Beschlüssen Nr. 621 und 620 vom 25. August 2020 abgeändert (s. Anlagen). Die Abänderungen treten sofort in Kraft und sind demnach mit dem Schuljahr 2020/21 gültig. Wir werden Ihnen die aktualisierte Fassung der Beschlüsse so bald wie möglich zukommen lassen.

Im Folgenden werden die Abänderungen – getrennt für die Unterstufe und für die Oberschule – näher ausgeführt.

Unterstufe

mit Beschluss der Landesregierung vom 25. August 2020, Nr. 621 wurde der Beschluss der Landesregierung vom 31. Oktober 2017, Nr. 1168 „Bewertung der Schülerinnen und Schüler für die Unterstufe“ abgeändert.

Im Folgenden ein Überblick über die vorgenommenen Änderungen:

1. Bewertung des fächerübergreifenden Lernbereichs Gesellschaftliche Bildung

Anstelle der bisherigen fächerübergreifenden Lernbereiche Leben in der Gemeinschaft und Kommunikations- und Informationstechnologie, die nun in die Gesellschaftliche Bildung integriert sind, wird der fächerübergreifende Lernbereich Gesellschaftliche Bildung bewertet. Konkret wird in all jenen Artikeln des Beschlusses der Landesregierung Nr. 1168/2017, wo „fächerübergreifende Lernbereiche“ vorkommt, dieser Begriff mit „fächerübergreifender Lernbereich Gesellschaftliche Bildung“ ersetzt.

Damit wird einerseits dem Staatsgesetz vom 20. August 2019, Nr. 92, „Introduzione dell'insegnamento scolastico dell'educazione civica“ und den dazugehörigen „Linee guida“ (genehmigt am 22. Juni 2020), wo eine verpflichtende Bewertung für den Bereich Gesellschaftliche Bildung vorgesehen ist, ebenso Rechnung



getragen wie dem Beschluss der Landesregierung vom 07. April 2020, Nr. 244, „Gesellschaftliche Bildung – Änderung der Rahmenrichtlinien des Landes für die deutschsprachigen Schulen“, der festlegt, dass die Landesregierung die Richtlinien für die Bewertung definiert.

2. Bewertung in der Grundschule in beschreibender Form

Ab dem Schuljahr 2020/21 erfolgt die Bewertung in der Grundschule in beschreibender Form. Dementsprechend wurden mit dem vorliegenden Beschluss der Landesregierung Änderungen in zwei Artikeln des Beschlusses der Landesregierung Nr. 1168/2017 vorgenommen, u. zw. im Artikel 2, Absatz 1 und im Artikel 5, Absatz 2. Demnach definiert nun das Lehrerkollegium die Übereinstimmung zwischen dem beschreibenden Urteil (nicht wie bisher zwischen den Noten in Zehnteln) und der jeweiligen Ausprägung der Kompetenzen, und die Bewertung erfolgt in Form eines beschreibenden Urteils, das Bezug nimmt auf die jeweils erreichte Kompetenzstufe.

Die Grundlage für diese Abänderung des Bewertungsbeschlusses bildet das Staatsgesetz vom 6. Juni 2020, Nr. 41, Umwandlung des Gesetzesdekretes vom 8. April 2020, Nr. 22, Artikel 1, Absatz 2-bis, das festlegt, dass die Bewertung für die einzelnen Unterrichtsfächer in der Grundschule ab dem Schuljahr 2020/21 in beschreibender Form erfolgt.

3. „Selbst- und Sozialkompetenz“ statt „Bürgerkompetenz“

Im Zusammenhang mit der Bewertung des Verhaltens (Artikel 1, Absatz 3) wurde der Begriff „Bürgerkompetenz“ durch „Selbst- und Sozialkompetenz“ ersetzt. Der Begriff „Bürgerkompetenz“ wird bereits vom fächerübergreifenden Lernbereich Gesellschaftliche Bildung besetzt; durch dessen Streichung im Zusammenhang mit der Bewertung des Verhaltens und die Verwendung des Begriffes Selbst- und Sozialkompetenz an dessen Stelle wird eine klare Abgrenzung zwischen den beiden Bereichen gewährleistet.

Oberschule

Mit Beschluss der Landesregierung vom 25. August 2020, Nr. 620 wurde der Beschluss der Landesregierung vom 4. Juli. 2011, Nr. 1020, „Festlegung allgemeiner und verfahrensrechtlicher Bestimmungen zur Bewertung der Schülerinnen und Schüler der Gymnasien, Fachoberschulen und berufsbildenden Schulen Südtirols“ abgeändert. Damit wird einerseits dem Staatsgesetz vom 20. August 2019, Nr. 92, „Introduzione dell'insegnamento scolastico dell'educazione civica“ und den dazugehörigen „Linee guida“ (genehmigt am 22. Juni 2020), wo eine verpflichtende Bewertung für den Bereich Gesellschaftliche Bildung vorgesehen ist, ebenso Rechnung getragen wie dem Beschluss der Landesregierung vom 0. April 2020, Nr. 244, „Gesellschaftliche Bildung – Änderung der Rahmenrichtlinien des Landes für die deutschsprachigen Schulen“, der festlegt, dass die Landesregierung die Richtlinien für die Bewertung definiert.

In der Folge ein Überblick über die wesentlichen Abänderungen:

1. Bewertung des fächerübergreifenden Lernbereichs Gesellschaftliche Bildung

Laut Artikel 8, Absätze 3 und 4 kann im ersten Biennium der Oberschule die Bewertung in die beteiligten Fächer einfließen oder getrennt erfolgen. Den entsprechenden Beschluss fasst das Lehrerkollegium in Übereinstimmung mit der Planung im Schulcurriculum. Falls die Bewertung getrennt erfolgt, wird diese mit einer einzigen Ziffernote zum Ausdruck gebracht und im Bewertungsdokument angeführt.

Im zweiten Biennium und in der 5. Klasse erfolgt die Bewertung auf jeden Fall mit einer einzigen Ziffernote und zählt auch für die Berechnung des Schulguthabens. Sie kann periodisch oder am Jahresende erfolgen.

Laut Artikel 9, Absatz 5 ist die Bewertung des fächerübergreifenden Lernbereichs Gesellschaftliche Bildung versetzungsrelevant, sofern er getrennt mit einer eigenen Ziffernote bewertet wird.

2. Bewertung der fächerübergreifenden bzw. zusätzlichen Lernangebote

Laut Artikel 8, Absatz 2 ist die Bewertung dieses Bereichs unverändert geblieben. Jene Schulen, welche sich entscheiden, den fächerübergreifenden Lernbereich Gesellschaftliche Bildung im Rahmen des



Stundenkontingents für die fächerübergreifenden Lernangebote durchzuführen, bewerten diesen laut Artikel 8, Absatz 3.

3. Bewertung der Bildungswege Übergreifende Kompetenzen und Orientierung

Die entsprechende Bewertung ist laut Artikel 8, Absatz 6 geregelt. Die Schule definiert, welche Aktivitäten den Bildungswegen Übergreifende Kompetenzen und Orientierung zugeordnet werden. Die Teilnahme an den Aktivitäten in einem Mindestausmaß von 75 Prozent des vorgesehenen Stundenkontingents ist Voraussetzung für die Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung. Der Klassenrat berücksichtigt bei der Bewertung die Erfahrungen, welche in diesem Bereich gemacht wurden.

4. Aufhebung der Bewertung der übergreifenden Kompetenzen laut Bildungsprofil

Mit Beschluss der Landesregierung Nr. 244/2020 wurden die übergreifenden Kompetenzen laut Bildungsprofil in den fächerübergreifenden Lernbereich Gesellschaftliche Bildung integriert. Die übergreifenden Kompetenzen umfassten bisher die Lern- und Planungskompetenz, die Kommunikations- und Kooperationskompetenz, das vernetzte Denken und die Problemlösungskompetenz, die soziale Kompetenz und Bürgerkompetenz, die Informations- und Medienkompetenz, die kulturelle Kompetenz und die interkulturelle Kompetenz und wurden im Zeugnis in beschreibender Form angeführt. Dies ist ab dem Schuljahr 2020/21 nicht mehr erforderlich.

Für die Oberschulen wird der Zeugnisvordruck entsprechend angepasst.

Die Schulen werden ersucht, die schulinternen Bewertungsbeschlüsse unter Berücksichtigung der oben angeführten Änderungen bzw. Neuerungen zu ergänzen bzw. neu zu fassen.

In Bezug auf die Bewertung in beschreibender Form in der Grundschule (an Stelle der Ziffernnoten) ersuche ich darum, noch keine Detailregelungen -speziell für die Gestaltung der Bewertung im Zeugnis- zu treffen, da von Seiten des Unterrichtsministeriums weitere Hinweise zur Umsetzung angekündigt wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Die Landesschuldirektorin
Sigrun Falkensteiner
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Anlagen:

Beschluss der Landesregierung vom 25.08.2020, Nr. 621 (Unterstufe)

Beschluss der Landesregierung vom 25.08.2020, Nr. 620 (Oberschule)

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: SIGRUN FALKENSTEINER

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-FLKSRN75L71B220D

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: 10aad33

unterzeichnet am / sottoscritto il: 28.08.2020

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 28.08.2020 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 28.08.2020